

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - unter Ausschluss entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers für sämtliche Verträge, die den Verkauf von Produkten und damit zusammenhängender Dienstleistungen einer deutschen Konzerngesellschaft der Ahlstrom-Munksjö Oyj beinhalten. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde vorab schriftlich zugestimmt.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden die folgenden Bezeichnungen wie folgt verwendet:

- (i) „Ahlstrom-Munksjö Oyj“ oder „Verkäuferin“ bezeichnet das Unternehmen, das die Produkte an den Käufer verkauft, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ahlstrom-Munksjö Oyj oder ein Tochterunternehmen handelt.
 - (ii) Als „Parteien“ werden die Verkäuferin und der Käufer gemeinsam bezeichnet. Eine „Partei“ bezeichnet je nach Zusammenhang entweder die Verkäuferin oder den Käufer.
 - (iii) Als „Konzerngesellschaft“ wird jedes Unternehmen bezeichnet, welches direkt oder indirekt durch die Verkäuferin Corporation kontrolliert wird. Unter dem Begriff Kontrolle wird die Befugnis verstanden, das Management und die Geschäftspolitik aufgrund Gesellschafterstellung, Treuhandstellungen, vertraglichen Abreden oder in sonstiger Weise zu beeinflussen.
2. Die Verkäuferin wird nur dann den Antrag des Käufers auf Abschluss eines Kaufvertrags annehmen, wenn der Käufer zuvor seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklärt. Die Annahme einer Lieferung durch den Käufer stellt eine konkludente Vereinbarung des Vertragsinhalts unter Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen dar, sofern der Käufer nicht zuvor die Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen explizit ablehnt. Geschäftsbedingungen, welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abändern, verdrängen oder ergänzen sollen, werden hiermit zurückgewiesen und durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung und Preisstellung „ex works“ der jeweiligen Produktionsstätte von der Verkäuferin („exw“ – bezogen auf die Incoterms in der jeweils aktuellen Version). Gleichzeitig mit der Gefahr eines zufälligen Untergangs geht das Eigentum an dem Produkt, entsprechend der vereinbarten Regelung der Incoterms, auf den Käufer über. Die angegebenen Lieferzeitpunkte sind unverbindlich und stellen lediglich ungefähre Angaben dar. In den angegebenen Preisen sind keine Steuern und sonstige öffentliche Abgaben enthalten. Zudem ist die Verkäuferin berechtigt, die Preise und die Lieferbedingungen anzupassen, sofern die Spezifikationen, der Zeitplan, die Menge oder andere Anforderungen hinsichtlich der Produkte geändert werden.
4. Die Ware wird zeitgleich mit ihrer Versendung in Rechnung gestellt. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel oder wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Käufers erheblich gesunken ist, steht es der Verkäuferin frei, den Vertrag als verletzt anzusehen, sämtliche noch ausstehenden Rechnungsbeträge unverzüglich fällig zu stellen und Zinsen für die rückständigen Zahlungen zu verlangen. Weiterhin ist die Verkäuferin berechtigt, ausstehende Lieferungen an den Käufer zurückzuhalten oder zu stornieren. Soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, beträgt der Verzugszinssatz grundsätzlich 15 % p.a.
5. Die Verkäuferin gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den im Zeitpunkt der Herstellung bestehenden Standard-Spezifikationen von der Verkäuferin entsprechen und sich Abweichungen in den gewöhnlichen Toleranzen bewegen. Der Käufer trägt sämtliche Risiken und übernimmt die volle Haftung, die aus der Veränderung der Produkte entstehen, insbesondere durch die Kombination der gelieferten Produkte mit anderen Substanzen oder Materialien. Die Verkäuferin kann in Bezug auf das Design, die Nutzung und die Geeignetheit der Produkte Hinweise geben, Empfehlungen erteilen und/oder andere Vorschläge unterbreiten, jedoch stellen diese Hinweise, Empfehlungen und/oder anderen Vorschläge keine Garantie im Zusammenhang mit den Produkten oder hinsichtlich deren Benutzung dar und der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für das Entgegennehmen und/oder die Verwendung der Hinweise, Empfehlungen und/oder anderen Vorschläge. **DIE VORGENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG IST AUSSCHLIEßLICH UND VERDRÄNGT SÄMTLICHE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, UNABHÄNGIG OB DIESE SCHRIFTLICH, MÜNDLICH, IMPLIZIT ODER GESETZLICH ERTEILT WERDEN. UMFASST IST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF VERSTECKTE FEHLER, DIE VERKÄUFLICHKEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.**
6. Die Haftung von der Verkäuferin für Produkte, die nicht dem vorgenannten Standard entsprechen, ist - nach Wahl von der Verkäuferin - beschränkt, auf (i) die Rückzahlung des Kaufpreises für die fehlerhaften Produkte; (ii) die Ersetzung der fehlerhaften Produkte; oder, soweit möglich, (iii) die Reparatur der fehlerhaften Produkte. Vorbehaltlich einer Abweichenden Regelung in der Bestellung ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Feststellung des Fehlers schriftlich über das fehlerhafte Produkt zu informieren, keinesfalls jedoch später als sechs (6) Monate nach Lieferung und sämtliche fehlerbehaftete Produkte bereitzuhalten und der Verkäuferin zu Untersuchungs- und Testzwecke zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine rechtzeitige Information und/oder Zurverfügungstellung der fehlerbehafteten Produkte in diesem Sinne, erlischt die Haftung von der Verkäuferin für derartige fehlerhafte Produkte. Die Verkäuferin übernimmt ferner

keine Haftung für solche fehlerhaften Produkte, die nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit weiter genutzt oder verarbeitet wurden.

7. Es bestehen keine Ansprüche hinsichtlich solcher Produkte, welche verändert, nachlässig behandelt, unter Verletzung der Sorgfaltspflichten gelagert, beschädigt oder in einer Weise vom Käufer genutzt wurden, die sich negativ auf die Leistung und Güte des Produkts ausgewirkt hat.
8. Sollte die Menge der von der Verkäuferin gelieferten Produkte geringer sein als die bestellte Menge und hierbei die gewöhnlichen oder – sofern zutreffend - vereinbarten Toleranzgrenzen überschreiten, ist die Verkäuferin ausschließlich verpflichtet, weitere Produkte zu liefern, um die Fehlmenge auszugleichen.
9. Die Verkäuferin haftet gegenüber dem Kunden nicht, falls die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten auf Umständen beruhen, die außerhalb des Risikobereichs von der Verkäuferin liegen, beispielsweise, Feuer, Explosion, Unfälle, Streik, Aussperrung, Überflutung, Dürre, Embargo, Krieg (unabhängig ob dieser erklärt wurde oder nicht), Aufstand, höhere Gewalt, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, allgemeine Knappheit von Rohstoffen oder Transportmöglichkeiten; dies gilt auch, wenn ein Zulieferer von der Verkäuferin aufgrund vorgenannter Gründe nicht rechtzeitig seiner Leistungspflicht nachkommen kann.
10. Die Parteien haften sich gegenseitig für Schäden, die auf dem Kauf oder Verkauf der Produkte beruhen, maximal in Höhe des in Rechnung gestellten Nettowerts der jeweiligen Lieferung. Unter keinem Umstand haftet eine Partei der jeweils anderen für entgangenen Gewinn, entgangene Aufträge, Umsätze, Verlust des Goodwill, Verwendbarkeit, Datenverlust, Verlust elektronisch übersandter Aufträge, Verlust sonstiger ökonomischer Vorteile, Mangelfolgeschäden, Zufallsschäden, indirekte Schäden oder außerordentliche Schäden. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Produktionsausfälle, Verluste des Ansehens der Partei oder von Geschäftsbeziehungen, Verlust oder übermäßigen Verbrauch von Rohmaterialien oder Energie, die Schließung von Fabriken oder Betriebsstätten, Kapitalkosten, Arbeitsentgelte und ähnliche Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn die von den Kosten betroffene Partei vorab auf die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Schäden hingewiesen hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, welche (i) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; (ii) die auf einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit beruhen; (iii) auf Mängeln beruhen, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder (iv) zu einer zwingenden Haftung nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen, die Produkthaftung betreffenden Vorschriften für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen führt. Ferner gelten die oben stehenden Haftungsbeschränkungen nicht im Falle einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin beschränkt auf im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare und vertragstypische Schäden.
11. Die Verkäuferin ist verpflichtet, gegen Patentverletzungsansprüche, -klagen oder -maßnahmen vorzugehen, die gegen den Käufer vorgebracht werden, welche geltend machen, dass die Produkte in der gelieferten Form, ohne dass diese mit anderen Produkten verbunden oder in anderer Weise modifiziert wurden, erteilte Patente verletzen, vorausgesetzt, dass (a) die geltend gemachten Verletzungen nicht darauf beruhen, dass die Verkäuferin die Spezifikationen, Designs oder Zeichnungen befolgt und umsetzt, die der Käufer die Verkäuferin zur Verfügung gestellt hat, (b) die Verkäuferin unverzüglich schriftlich von der Klage, dem Anspruch oder der Maßnahme benachrichtigt wird und vollumfänglich die Möglichkeit und die Befugnis erhält, sich hiergegen zu verteidigen zu können, einschließlich dem Recht zum Abschluss von Vergleichen und dem Recht zum Einlegen von Rechtsmitteln und (c) der Käufer der Verkäuferin sämtliche Informationen für die Verteidigung und/oder den Abschluss einer Vergleichvereinbarung überlässt, die dem Käufer zur Verfügung stehen und mit der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen und/oder den Abschluss einer Vergleichvereinbarung in Bezug auf diese Klage, den Anspruch oder die Maßnahme kooperiert. **DIESE KLAUSEL REGELT ABSCHLIEßEND UND AUSSCHLIEßLICH AHLSTROMS VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERSTÖßEN GEGEN GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND UMFASST SÄMTLICHE RECHTSBEHELFE UND DER KÄUFER VERZICHTET HIERMIT AUF SÄMTLICHE WEITEREN RECHTE UND RECHTSBEHELFE.**
12. Der Käufer stellt Ahlstrom von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden und Auslagen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Gerichtskosten und angemessenen Anwaltskosten) frei, die Ahlstrom durch Klagen oder Maßnahmen von Drittparteien wegen gewerblicher Schutzrechtsverletzungen entstehen, soweit diese auf Spezifikationen oder anderer Informationen oder Materialien beruhen, die der Käufer Ahlstrom überlassen hat. Sämtliche Rechte und Ansprüche, einschließlich sämtlicher gewerblichen Schutzrechte, an sämtlichen Produkten und damit zusammenhängender Materialien gehören Ahlstrom. Dem Käufer werden keine Lizenzen, weder ausdrücklich noch konkludent, an diesen Rechten und Ansprüchen gewährt oder abgetreten.
13. Der Käufer erkennt an, dass in seinem Geschäftsfeld Wirtschafts- oder Finanzauflagen oder Embargos der UN, EU oder den USA oder anderer Staaten von Zeit zu Zeit verhängt werden können. Der Käufer sichert zu,

dass er sämtliche dieser Auflagen befolgt und dass die Produkte oder Dienstleistungen, die die Verkäuferin liefert oder erbringt nicht unter Verstoß gegen diese Auflagen exportiert, re-exportiert, überträgt, verwendet oder direkt oder indirekt in einem Land oder gegenüber einer juristischen oder natürlichen Person erbracht werden. Der Käufer sichert zu, dass er während der gesamten Dauer dieses Kaufvertrags diesen Auflagen entspricht und er geeignete Maßnahmen dafür trifft, dass sämtliche seiner Mitarbeiter und Vertragspartner diesen Auflagen entsprechen. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Verlusten oder Schäden frei, die der Verkäuferin durch einen Verstoß oder einen angeblichen Verstoß gegen diese Auflagen durch den Käufer, seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner entstehen. Jeder Verstoß gegen diese Klausel gilt als erheblicher Verstoß dieses Kaufvertrages.

14. Für die Dauer dieses Kaufvertrages und danach für einen Zeitraum von 5 Jahren ist der Käufer verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die der Käufer von der Verkäuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat, strengstens vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen sowie sämtliche anderen Geschäftsgeheimnisse nur zur Durchführung dieses Kaufvertrages und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen die vertraulichen oder geschützten Informationen von der Verkäuferin oder der Konzerngesellschaft, insbesondere technologische oder technische Kenntnisse, Fachwissen, Erfahrungen, Know-How, Erfindungen, Muster, Daten, Anleitungen, Produktdaten, Techniken, Prozesse, Zeichnungen, Spezifikationen, wirtschaftliche Informationen sowie weiterer Informationen, ungeachtet, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, sofern der Käufer durch schriftliche Urkunden nachweisen kann, dass die vertraulichen Information (i) sich in seinem Besitz befanden, bevor sie ihm von der Verkäuferin erstmals zur Verfügung gestellt wurden, (ii) zum Zeitpunkt des Vertrages oder danach ohne Verletzung der hierin enthaltenen Verpflichtungen öffentlich bekannt werden und/oder (iii) von einem Dritten in berechtigter Weise weitergeleitet wurden. Diese Klausel beschränkt jedoch den Käufer nicht, vertrauliche Informationen zu veröffentlichen, sofern eine derartige Offenlegung gesetzlich oder durch einschlägige wertpapierrechtliche Bestimmungen oder Verordnungen erforderlich ist.
15. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen ebenso wie sämtliche anderen Regelungen und Klauseln, welche die vertragliche Grundlage für die aufgrund dieses Vertrags verkauften Produkte darstellen, deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht). Die Anwendung der §§ 305 – 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Wiener Kaufrechts (UN Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder dem Verkauf von Produkten aufgrund dieses Vertrags entstehen, sollen endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht entscheidet auf Basis der Schiedsordnung der International Chamber of Commerce. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, welche in Übereinstimmung mit den vorgenannten Schiedsordnungen ernannt werden. Das Schiedsgericht wird angewiesen deutsches Recht unter Ausschluss der §§ 305 – 310 BGB anzuwenden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main (Deutschland). Unabhängig von der voranstehenden Regelung ist es der Verkäuferin jedoch gestattet, Zahlungsansprüche vor jedem für den Käufer zuständigen Gericht einzuklagen.
16. Die Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind trennbar. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.